



IHK MAGDEBURG

Prüfungsordnung

**für die Durchführung der Prüfung über den Nachweis
der Sachkenntnis im Einzelhandel mit
freiverkäuflichen Arzneimitteln**



**Prüfungsordnung
für die Durchführung der Prüfung über den Nachweis
der Sachkenntnis im Einzelhandel mit
freiverkäuflichen Arzneimitteln**

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg hat am 26. April 2018 aufgrund von §§ 1 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG) vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I Seite 920) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 93 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I Seite 626) in der jeweiligen Fassung; in Verbindung mit § 50 Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln des Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz – AMG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2005 (BGBl. I Seite 3394), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I Seite 2757), in der jeweiligen Fassung sowie nach §§ 2 bis 9 der Verordnung über den Nachweis der Sachkenntnis im Einzelhandel mit freiverkäuflichen Arzneimitteln (AMSachKV) vom 20. Juni 1978 (BGBl. I Seite 753), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. August 1998 (BGBl. I Seite 2044), in der jeweiligen Fassung – folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Nachweis der Sachkenntnis	4
§ 2	Örtliche Zuständigkeit	4
§ 3	Errichtung und Tätigkeit des Prüfungsausschusses	4
§ 4	Prüfungstermine und Anmeldung zur Prüfung	5
§ 5	Belehrung	5
§ 6	Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße	5
§ 7	Rücktritt, Nichtteilnahme	5
§ 8	Prüfungsanforderungen	6
§ 9	Gliederung, Durchführung und Bewertung der Prüfung	6
§ 10	Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses	6
§ 11	Wiederholung der Prüfung	7

§ 12	Niederschrift	7
§ 13	Aufbewahrungsfristen	7
§ 14	Inkrafttreten	7

§ 1

Nachweis der Sachkenntnis

Der Nachweis der Sachkenntnis für den Einzelhandel außerhalb von Apotheken mit Arzneimitteln im Sinne des § 2 Absatz 1 oder Absatz 2 Nummer 1 des AMG, die zum Verkehr außerhalb der Apotheken freigegeben sind (freiverkäufliche Arzneimittel), kann durch eine Prüfung nach den §§ 2 bis 9 der AMSachKV erbracht werden.

§ 2

Örtliche Zuständigkeit

- (1) Die IHK Magdeburg ist örtlich zuständig für die Sachkenntnisprüfungen von Prüfungsbewerbern/Prüfungsbewerberinnen, deren Beschäftigungsort, Aus- oder Fortbildungsstätte oder gewöhnlicher Aufenthalt in ihrem Bezirk liegt oder zuletzt gelegen hat.
- (2) Die IHK Magdeburg ist weiter zuständig für Prüfungsbewerber/Prüfungsbewerberinnen aus den Bezirken anderer IHKs, mit denen sie eine Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit getroffen hat.

§ 3

Errichtung und Tätigkeit des Prüfungsausschusses

- (1) Für die Abnahme der Prüfung errichtet die IHK Magdeburg als zuständige Stelle einen Prüfungsausschuss oder mehrere Prüfungsausschüsse. Sie kann gemeinsame Prüfungsausschüsse mit anderen IHKs errichten.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfung sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse erfolgt entsprechend § 2 der AMSachKV.
- (3) Die IHK Magdeburg beruft die Mitglieder des Ausschusses, den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter für die Dauer von längstens 5 Jahren.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind ehrenamtlich tätig. Für bare Auslagen, Zeitversäumnis und sonstigen Aufwand wird eine angemessene Entschädigung gezahlt, deren Höhe sich nach der Entschädigungsregelung der IHK Magdeburg in der jeweils gültigen Fassung richtet.

§ 4

Prüfungstermine und Anmeldung zur Prüfung

- (1) Die IHK Magdeburg bestimmt den Prüfungsausschuss, Ort und Zeitpunkt der Prüfung und gibt die Prüfungstermine und Anmeldefristen in geeigneter Form rechtzeitig bekannt.
- (2) Die Anmeldung erfolgt in der von der IHK Magdeburg vorgegebenen Form.

§ 5

Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer/Prüfungsteilnehmerinnen sind vor der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die in der Prüfung zu erreichende Gesamtpunktzahl, die Art der zugelassenen Hilfsmittel und die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 6

Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Teilnehmer/Teilnehmerinnen, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs schuldig machen, kann der Aufsichtsführende von der Prüfung vorläufig ausschließen.
- (2) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des/der Prüfungsteilnehmers/Prüfungsteilnehmerin. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. In diesen Fällen kann die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklärt werden, wenn die Täuschung innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung festgestellt wird.

§ 7

Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der/Die Prüfungsbewerber/Prüfungsbewerberin kann nach der Anmeldung vor Beginn der Prüfung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
- (2) Das Gleiche gilt, wenn der/der Prüfungsbewerber/Prüfungsbewerberin zur Prüfung nicht erscheint.

§ 8

Prüfungsanforderungen

Die Prüfungsanforderungen ergeben sich im Einzelnen aus den in § 4 AMSachKV festgelegten Prüfungsgebieten. Dazu gehört auch die Kenntnis der in freiverkäuflichen Arzneimitteln üblicherweise verwendeten Pflanzen und Chemikalien (Arzneidrogen).

§ 9

Gliederung, Durchführung und Bewertung der Prüfung

- (1) Die Prüfungssprache ist deutsch.
- (2) Die Prüfung erfolgt schriftlich.
- (3) Die Prüfungsdauer soll in der Regel insgesamt 75 Minuten betragen.
- (4) Die Prüfungsleistung ist mit Punkten zu bewerten. Die Prüfung ist bestanden, wenn 50 % der erreichbaren Gesamtpunkte erzielt werden.
- (5) Die IHK Magdeburg regelt die Aufsichtsführung bei der Prüfung.
- (6) Die Prüfung ist nicht öffentlich. Über die ausnahmsweise Zulassung von Personen, die an der Prüfung nicht beteiligt sind, entscheidet die IHK Magdeburg.
- (7) Überregional von einem bei der DIHK-Bildungs-GmbH angesiedelten Expertengremium erstellte oder ausgewählte Aufgaben sind vom Prüfungsausschuss zu übernehmen. Die Vorschläge zur Besetzung des Gremiums erfolgen durch die IHKs.

§ 10

Feststellung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses

- (1) Der Prüfungsausschuss stellt das Ergebnis der Prüfung fest.
- (2) Über die bestandene Prüfung erhält der/die Prüfungsteilnehmer/ Prüfungsteilnehmerin ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage der AMSachKV.
- (3) Bei nicht bestandener Prüfung erhält der/die Prüfungsteilnehmer/ Prüfungsteilnehmerin einen schriftlichen Bescheid. Auf die Vorschriften über die Wiederholungsprüfung in § 11 ist hinzuweisen.

§ 11
Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann beliebig oft wiederholt werden.

§ 12
Niederschrift

Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der die einzelnen Prüfungsergebnisse, besondere Vorkommnisse oder sonst auffällige Feststellungen zu entnehmen sind. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 13
Aufbewahrungsfristen

- (1) Nach Abschluss der Prüfung ist das Ergebnis der Prüfung (Niederschrift nach § 12) fünfzig Jahre aufzubewahren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind ein Jahr aufzubewahren. Weitere Prüfungsunterlagen sind, soweit vorhanden, ein Jahr aufzubewahren.
- (2) Der Ablauf der vorgenannten Fristen wird durch das Einlegen eines Rechtsmittels gehemmt.
- (3) Die Aufbewahrung kann auch elektronisch erfolgen.

§ 14
Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der IHK Magdeburg „Der Markt in Mitteldeutschland“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der IHK Magdeburg vom 15. April 2010 außer Kraft.

Magdeburg, 26. April 2018

gez. Olbricht
Präsident

gez. März
Hauptgeschäftsführer

Platz für Ihre Notizen:

--

